

Rechtsberatung

Autor(en): **Herz, Nadja**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Skipper : Magazin für lesbische Lebensfreude**

Band (Jahr): - **(2005)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-631075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nadja Herz

RECHTSBERATUNG

Die Rechtsberatung wird von Rechtsanwältin Nadja Herz betreut. Sie beantwortet kurze Rechtsfragen zu Themen rund um lesbisches Leben und gleichgeschlechtliche Beziehungen.



Nadja Herz ist selbständige Rechtsanwältin in Zürich. Sie hat mehr als 10 Jahre die Rechtsberatungen für die Lesbenberatung Zürich durchgeführt und ist Vertrauensanwältin von LOS, Pink Cross und HAZ.

Elvira (34) fragt *skipper*: «Meine Partnerin und ich haben schon vor über einem Jahr den Partnerschaftsvertrag abgeschlossen, den es im Kanton Zürich braucht, um die Partnerschaft registrieren zu lassen. Nun fragen wir uns, ob es überhaupt Sinn macht, uns in Zürich registrieren zu lassen, wenn doch hoffentlich schon bald das nationale Partnerschaftsgesetz kommt. Was sind die Unterschiede zwischen Zürcher Registrierung und nationalem Partnerschaftsgesetz? Sollen wir besser noch auf das Bundesgesetz warten?»

Liebe Elvira, sofern das Partnerschaftsgesetz in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommen wird, wird es voraussichtlich auf den Sommer 2006 in Kraft treten. Ob ihr solange warten wollt, hängt davon ab, welche Ziele ihr mit der Eintragung der Partnerschaft verfolgt. Wenn ihr eine umfassende Absicherung eurer Partnerschaft anstrebt, lohnt es sich unter Umständen, das Inkrafttreten des nationalen Partnerschaftsgesetzes abzuwarten.

Das Zürcher Partnerschaftsgesetz bringt nur eine Lösung in wenigen klar definierten Bereichen. Geregelt sind etwa die Erbschaftssteuern und die Angehörigenrechte. Für binationale Paare besteht zudem die Möglichkeit, gestützt auf die Partnerschaft eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Wichtige Bereiche wie das Sozialversicherungsrecht, das Güter- oder das Erbrecht fehlen jedoch. Gerade im Erbrecht kann sich dies fatal auswirken: Ohne Testament erbt die PartnerIn trotz Zürcher Registrierung nichts. Ein grosses Manko ist, dass im Steuerrecht

die Rechtsfolgen unklar sind. Das Zürcher Gesetz hat ausserdem den Nachteil, dass es seine Wirkung verliert, wenn eine Partnerin aus dem Kanton wegzieht.

Demgegenüber bringt das nationale Partnerschaftsgesetz eine umfassende Absicherung für gleichgeschlechtliche Paare, die praktisch alle Lebensbereiche umfasst. So enthält es etwa auch Regelungen im Arbeitsrecht oder im Mietrecht. Vor allem jedoch macht das Bundesgesetz registrierte Partnerinnen zu offiziellen Erbinnen. Sie erben auch dann, wenn kein Testament vorhanden ist und haben Anspruch auf einen Pflichtteil. Analog zu heterosexuellen Ehepartnern müssen sie auch keine Erbschaftsteuern mehr entrichten. Zudem werden die eingetragenen Partnerinnen bei der Sozialversicherung (AHV/IV, berufliche Vorsorge) praktisch gleichgestellt mit Ehepartnern. Ausländische Partnerinnen haben einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Spürbare Verbesserungen brächte das neue Gesetz im Alltag: Der Umgang mit Ärzten und Ämtern im Krankheitsfall oder bei einem Unfall würde deutlich einfacher. In allfälligen Prozessen gegen die Partnerin kann künftig die Aussage verweigert werden. Die Zürcher Registrierung wird übrigens nicht automatisch in eine Partnerschaft nach Bundesrecht überführt. Falls ihr eure Partnerschaft in nächster Zeit nach Zürcher Recht registrieren lasst, müsst ihr euch ein zweites Mal eintragen lassen, wenn ihr auch die Partnerschaft nach Bundesrecht eingehen wollt. Immerhin sieht das Bundesgesetz – anders als das Zürcher Gesetz – keine 6-monatige Wartefrist mehr vor.

